

Abschr. f. Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 22/68BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Dr. Marcel S [REDACTED], B [REDACTED]/Schweiz,
[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der 15. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Bundesrichter
Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Dr. Kressner

in der Sitzung vom 20. Januar 1909
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Münster vom 8. November 1907 wird zurück-
gewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechts-
mittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf
einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet
angehört und keine grundsätzliche Rechtsfrage aufwirft.
Das Urteil beruht auch nicht auf einer Abweichung von
einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Das Berufungs-
gericht hat seiner Beurteilung der psychoneurotischen
Störungen des Klägers das Gutachten der Sachverständigen
Prof. Dr. Göppert und Dr. Larek der Psychiatrischen- und
Nervenklinik der Universität P [redacted] zugrunde gelegt.
Diese Gutachter haben die Persönlichkeit des Klägers,
seine Herkunft, sein Lebens-, Verfolgungs- und Nachkriegs-
schicksal eingehend gewürdigt. Nach dem vom Berufungs-
gericht übernommenen Ergebnis dieser Würdigung waren für



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile

- 3 -

die Ausbildung der psychoneurotischen Störungen des Klägers bestimmend der kriegsbedingte Verlust des elterlichen Vermögens und damit der bisher gemeinsamen gesellschaftlichen Stellung sowie die hieraus sich ergebende Tatsache, daß der Kläger nunmehr auf eigenen Füßen stehen mußte und ausserordentlich nach seiner Leistung beurteilt wurde, nach dem weiteren Inhalt des Gutachtens konnte der Kläger während des Lebens in der Illegalität seine Ressourcen billigeren; abgesehen von den Einkünften, die nach



- 4 -

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des
§ 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, muß die eufertige Beschwerde
des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZP ,
§ 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Kai

Graf